



LABORINFORMATION

28.02.2023

Wegfall des Anforderungsscheins Muster 10C für die Anforderung der SARS-CoV-2-PCR zum 01.03.2023

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, sehr geehrtes Praxisteam,

wie wir kurzfristig am 27.02.2023 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung KBV* erfahren haben, fällt ab 01.03.2023 auch der zu Pandemiebeginn für SARS-CoV-2 gesondert geschaffene Anforderungsschein Muster 10C weg.

Bei unserer früheren Laborinformation vom 16.02.2023 lag diese Information noch nicht vor. Damit ist die dort getroffene Aussage *„Die Durchführung der SARS-CoV-2-PCR bei Vorliegen einer ärztlichen Indikation ist via Muster 10C weiterhin möglich.“* nicht mehr gültig.

Vielmehr gilt ab 01.03.2023, dass die **Beauftragung zur Durchführung der SARS-CoV-2-PCR ab sofort mittels des „normalen“ Laboranforderungsscheins Muster 10** erfolgt.

Damit entfällt auch die Einschränkung der Notwendigkeit der separaten Anforderung der SARS-CoV-2-PCR. Das heißt, **ab 01.03.2023 ist neben der SARS-CoV-2-PCR auch andere PCR-Diagnostik, z. B. auf Influenza, Pertussis etc. im gleichen Auftrag und Material möglich.** Die bisherige Einschränkung der Verwendung zweier Auftragscheine und Abstriche entfällt hiermit.

Die Durchführung der SARS-CoV-2-PCR via Muster 10 belastet auch weiterhin nicht ihr Laborbudget.

Weiterhin gültig und zu beachten ist der bereits in der Laborinformation vom 16.02.2023 erwähnte Wegfall aller präventiven Testung auf SARS-CoV-2 mittels Muster 10 OEGD. Muster 10 OEGD entfällt ebenso wie Muster 10 C.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

Ihr Medizinisches Labor Westsachsen